OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753817/2/MB/LG

Datum:
Linz, 12. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 04.03.2026, GZ: BA-4-00615230-01, betreffend Abweisung eines Aufenthaltstitels den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 04.03.2026 des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: bB) zur Zahl GZ: BA-4-00615230-01 wurde das Verfahren des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte, Fachkraft Mangelberuf wiederaufgenommen und der Antrag des Bf abgewiesen.

2. Mit undatiertem Schreiben, eingelangt bei der bB am 09.04.2026 erhob der Bf selbst Beschwerde und stellte den Antrag auf Behebung des Bescheides der bB.

3. Mit Schreiben vom 29.04.2026 legte die bB den Akt samt Beschwerde dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsicht in den Akt und die beigebrachten Schriftsätze. Da aufgrund der Aktenlage der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststand, konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t kann unstrittig festgestellt werden: Der Bescheid der bB vom 04.03.2026, GZ: BA-4-00615230-01 wurde am 09.03.2026 zur Abholung bereitgehalten und am 10.03.2026 vom Bf selbst abgeholt.

3. Von einer differenzierten Beweiswürdigung konnte abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig festzustellen war.

III.

1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG sind Beschwerden von der Partei binnen 4 Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat (§ 20 VwGVG). Die Frist beginnt für die Partei im Verfahren der Bescheidbeschwerde mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheids (§ 20 Abs 4 Z 1 VwGVG).

2. Der Bescheid wurde durch persönliche Übernahme am 10.03.2026 am 09.03.2026 zugestellt. Ein Verspätungsvorhalt konnte unterbleiben, da der Bf den Bescheid persönlich einen Tag nach Hinterlegung abgeholt hat und sohin § 17

ZustG nicht indiziert ist. Die Beschwerde des Bf hätte spätestens am 07.03.2026 (§ 33 Abs. 2 AVG) „eingebracht" werden müssen, wurde tatsächlich am 09.03.2026 eingebracht und ist somit verspätet.

3. Ein relevanter Zustellmangel kann vom Landesverwaltungsgericht nicht erkannt werden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Lösung der Rechtsfrage im Kernbereich des Wortlautes der anzuwendenden Bestimmungen liegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter